

VORBEREITET AUF DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Experten informierten bei der IHK, wie Unternehmen die erweiterten Pflichten mit Gelassenheit erfüllen

Im vollbesetzten großen Saal ihres Weiterbildungszentrums informierte die IHK zu Coburg Unternehmen über die Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung. Diese gilt ab dem 25. Mai 2018 EU-weit und damit auch in Deutschland.

In seiner Einführung stellte Frank Jakobs, Leiter des Bereichs Recht und Steuern der IHK zu Coburg fest, dass die Datenschutzgrundverordnung die Unternehmen vor Umstellungsaufwand stelle, aber ein rationaler Umgang mit dem Thema gefragt sei. Ein Ignorieren des Themas oder Panikstimmung seien fehl am Platze. Notwendig sei eine strukturierte und pragmatische Herangehensweise.

Die wirtschaftliche und rechtliche Einleitung in das Thema Datenschutzgrundverordnung übernahm Dr. Philipp-L. Krüger, Referent im Bundeswirtschaftsministerium. Dr. Krüger war während der Verhandlung der Datenschutzgrundverordnung auf EU-Ebene der Verantwortliche im Bundeswirtschaftsministerium. Er betonte die wirtschaftliche Bedeutung eines einheitlichen EU-Datenschutzraums. Ausgehend vom neuen Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten, über das neue Instrument der Datenschutzfolgenabschätzung, die Auftragsverarbeitung sowie die Betroffenenrechte und das Thema Datenpannen stellte er ein Datenmanagementsystem vor.

Das Bundeswirtschaftsministerium sieht den erhöhten Bürokratieaufwand, aber nicht alle Themen seien neu und ein proaktiv betriebener Datenschutz könne als Wettbewerbsvorteil genutzt werden.

Im zweiten Teil der Veranstaltung erläuterten Norbert Rauch, Leiter des Erfa-Kreises Datenschutz und Datensicherheit der IHK zu Coburg und im Hauptberuf geschäftsführender Gesellschafter der Atarax GmbH & Co. KG und Susanna Beß, Juristin bei Atarax, die wichtigsten praktischen Themen der Datenschutzgrundverordnung und zeigten gangbare Lösungswege auf.

Angesprochen wurden zunächst die Grundsätze des Datenschutzrechts, die



Viele Fragen hatten die Teilnehmer an die Referenten (von rechts) Norbert Rauch, Susanna Beß (beide Atarax, Herzogenaurach), Dr. Philipp-L. Krüger (BWM in Berlin) und IHK-Bereichsleiter Recht, Frank Jakobs (links).

Prinzipien der Datenschutzgrundverordnung, besonders die Fragen des Löschens von Daten und die technischen Maßnahmen der Datenverarbeitung. Breiten Raum nahmen danach ein: das neue Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten, die Auftragsdatenverarbeitung – wichtig bei der Einschaltung von Dienstleistern, die z. B. Werbesendungen erstellen und versenden. Weiterhin gab es Hinweise zur Datenschutzfolgeabschätzung, die Betroffenenrechte, das neue „Recht auf Vergessen“ sowie die Datenübertragbarkeit und das Thema Datenpannen.

Wie ein roter Faden durchzog die Veranstaltung das Thema Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denn ohne Schulung der Belegschaft ist es schwer, sein Unternehmen auf das neue Datenschutzrecht vorzubereiten.

Selbstverständlich konnten die Teilnehmer Fragen stellen. Daraus ergab sich ein intensiver Austausch zwischen ihnen und den Referenten. ■

Was sollten Unternehmen jetzt tun?

1. Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Schulungen durchführen
2. Prüfung und Aufstellung Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten
3. Prüfung Auftragsdatenverarbeitungsaufträge
4. Betroffenenrechte klären und Auskünfte bereitstellen
5. Prüfung Datenschutzbeauftragter: ja/nein?

Information

www.coburg.ihk.de/Recht/Datenschutz und Weiterbildung

www.lida.bayern.de

(Internetseite der Bayerischen Datenschutzaufsicht für Unternehmen)

www.gdd.de

(Veröffentlichungen des Erfa-Kreises Datenschutz und Datensicherheit der IHK zu Coburg sowie der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit)

Steuererklärung ab sofort ohne Belege gewünscht

Vorhaltepflicht tritt an die Stelle der bisherigen Vorlagepflicht

Mit der Steuerklärung für das Jahr 2017, die 2018 abgegeben wird, müssen erstmals keine Belege mehr eingereicht werden. Aus der bislang geltenden Belegvorlagepflicht wird damit eine Belegvorhaltepflicht. Die Belege müssen

dennoch bis zu einem Jahr nach Bestandskraft des Einkommenssteuerbescheides aufbewahrt werden, weil das Finanzamt sie bei Bedarf nachfordern kann. ■